Der Anzeigenpreis beträgt bei einer Spaltenbreite von 45 Millimeter 10 Pfennig für einen Millimeter Höhe.

Erscheint dreimal monatlich.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und jedes Postamt.

Bezugspreis: Bei Zusendung unter Kreuzband im Inland Mk. 3.50, für's Ausland Mk. 4.— vierteljährl. Durch die Post bezogen Mk. 3.—

Wasserwirtschaft und Wasserrecht

„Die Talsperre".

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Fachzeitschrift für Talsperrwesen.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,** Bürgermeister **Hagenkötter** in **Neuhückeswagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Nr. 13. | Neuhückeswagen, 1. Februar 1907. | 5. Jahrgang der Talsperre.

Wasserstraßen, Kanäle.

Bericht über die Tätigkeit des Verbandes für Kanalisierung der Mosel und der Saar

vom Dezember 1905 bis zum 1. Dezember 1906.

Nach den am 13. November und 12. Dezember 1905 vorgenommenen Ersatz- und Ergänzungswahlen setzte sich der Vorstand des Verbandes aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Bürgermeister, Justizrat Stroever-Metz, I. Vorsitzender. 2. Kommerzienrat, Bergassessor a. D. W. Oswald-Coblenz, II. Vorsitzender. 3. Direktor Trappe-Metz, Schriftführer. 4. Handelskammerpräsident J. Lallement-Metz, Schatzmeister. 5. Geheimer Kommerzienrat, Handelskammerpräsident Michels-Köln. 6. Kommerzienrat, Generaldirektor R. Müser-Dortmund. 7. Reeder Gustav Stinnes, in Firma Mathias Stinnes-Mülheim a. d. Ruhr. 8. Landrat a. D. Rötger, Vorsitzender des Direktoriums der Firma Friedr. Krupp, Essen a. d. Ruhr. 9. Handelskammerpräsident Varain-Trier. 10. Oberbürgermeister v. Bruchhausen-Trier. 11. Oberbürgermeister Ortmann-Coblenz. 12. Handelskammerpräsident Carl Meyer-Coblenz. 13. Großkaufmann Carl Spaeter jun.-Coblenz. 14. Konsul Paul Röchling-Saarbrücken. 15. Hüttenbesitzer Louis Röchling-Völklingen. 16. Hüttenbesitzer, Kommerzienrat Louis Vopelius-Sulzbach. 17. Geheimer Kommerzienrat Rudolf Böcking-Halberger Hütte bei Brebach a. d. Saar. 18. Generalleutnant z. D. von Schubert-Berlin, in Firma Gebr. Stumm, Mitglied des Abgeordnetenhauses. 19. Generaldirektor, Kommerzienrat Zilliken-Neunkirchen, Bez. Trier. 20. Bürgermeister Simonis-Bernkastel a. d. Mosel. 21. Hüttenbesitzer Charles de Wendel-Hayingen in Lothr. 22. Hüttenbesitzer N. Le Gallais-Dommeldingen in Luxemburg. 23. Direktor der Rhein- und Seeschiffahrtsgesellschaft Franz Ott-Köln. Geschäftsführer: Dr. Kreuzkam in Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 116/117.

Richtunggebend für die Tätigkeit des Vorstandes blieb die vom preußischen Landtage bei Beratung der wasserwirtschaftlichen Vorlage angenommene Resolution, worin die Königliche Staatsregierung ersucht wird, die Frage der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn mit möglichster Beschleunigung einer Prüfung zu unterziehen und gegebenen Falles dem Landtage einen Gesetzentwurf, in welchem unter ausreichender Heranziehung aller Interessenten, einschließlich Elsatz-Lothringen und Luxemburg, die Mittel gefordert werden für die Kanalisierung der Mosel von der lothringischen Grenze bis Coblenz, und der Saar von Brebach bis Conz, so frühzeitig vorzulegen, daß der Betrieb auf den drei Flußkanälen zu gleicher Zeit mit dem Kanal vom Rhein nach der Weser eröffnet werden kann.

Wenn die Tätigkeit des Verbandes in dem laufenden Jahre in der Oeffentlichkeit nicht stark hervorgetreten ist, so entsprach dies einem Uebereinkommen mit dem verstorbenen Minister der öffentlichen Arbeiten v. Budde, der im Namen der Staatsregierung zu dem erwähnten Beschlusse des Abgeordnetenhauses eine wohlwollende Erklärung abgegeben, und dabei den Interessenten dringend nahe gelegt hatte, die Kreise des Hannover-Rheinkanals nicht zu stören, und von der Verfolgung der Verbandsinteressen nach außen abzusehen, bis die Garantievorlagen in den Provinziallandtagen von Rheinland, Westfalen und Hannover angenommen wären und die Ausführung der in dem Wasserstraßengesetz bewilligten Kanäle gesichert sei. Diesem Uebereinkommen hat der Vorstand um so bereitwilliger Folge gegeben, als die nachhaltige Förderung der Bestrebungen des Verbandes durch die preußische Regierung gewährleistet war.

In Würdigung dieser Sachlage hat der Vorstand in seinen Sitzungen vom November/Dezember v. Js. auch beschlossen, die Einberufung der nach den Verbands-Satzungen abzuhaltenden Hauptversammlung hinauszuschieben, und dies den Mitgliedern des Verbandes durch Rundschreiben vom 19. Mai d. Js. mitgeteilt.

Gegen das Vorgehen ist kein Widerspruch erhoben, ebensowenig dagegen, daß die diesjährige Verbandsversammlung, die zunächst um die Pfingstzeit in Aussicht genommen war, noch nicht einberufen wurde. Der um diese Zeit erfolgte beklagenswerte Heimgang des um die Kanalpolitik hochverdienten Ministers v. Budde ließ es zweckmäßig erscheinen, die Versammlung erst zu einem späteren Zeitpunkt einzuladen.

Zunächst lag dem Vorstande daran, die Stellung des neuernannten Ministers der öffentlichen Arbeiten, Breitenbach, zur Mosel- und Saarkanalisierung kennen zu lernen und bei ihm die Förderung der Projekte zu betreiben. Erfreulicherweise hat der Minister bei mehreren Anlässen die bestimmte Versicherung abgegeben, daß er nicht nur ein entschiedener Freund der Wasserstraßen überhaupt, sondern insbesondere auch der Mosel- und Saarkanalisierung sei; er hat sich dahin ausgesprochen, daß der wichtigste und erste Teil seiner Tätig-

keit die weitere Ausbildung und Fortsetzung der preußischen Wasserstraßen sein werde.

Bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Metz betonte der Minister gegenüber einer Abordnung der Handelskammer zu Metz auf die Anfrage über die Aussichten für die Kanalisierung der Mosel, daß er den Wasserstraßen, so auch der Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn das nämliche warme Interesse entgegenbringe, wie sei Vorgänger. Genaueres über den Zeitpunkt der Verwirklichung vermöge er noch nicht zu sagen, da die diesbezüglichen Verhandlungen mit Luxemburg und dem Reichslande noch nicht abgeschlossen seien. Es bestehe jedoch die Absicht, die Vollendung dieser Kanalprojekte im Einklang mit der Resolution des preußischen Landtages und den dort regierungsseitig abgegebenen Erklärungen gleichzeitig mit der Fertigstellung des Kanals vom Rhein nach der Weser zu bewirken. Voraussetzung sei allerdings, daß Luxemburg und das Reichsland entsprechende Beiträge zu den Kosten leisteten.

Ueber die Stellung der beteiligten Staaten — Luxemburg und das Reichsland — ist folgendes zu sagen: Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten hat die im Landtage angenommene Resolutton, in welcher also für die Ausführung der Moselkanalisierung der Gesichtspunkt einer entsprechenden Beteiligung des Reichslandes Elsaß-Lothringen und des Großherzogtums Luxemberg als maßgebend hingestellt worden ist, der reichsländischen Regierung mitgeteilt, und weiter im diplomatischen Wege bei der großherzoglich luxemburgischen Regierung anfragen lassen, inwieweit Luxemburg geneigt sei, seinerseits zu den Bau- und Betriebskosten der Moselkanalisierung Beiträge zu leisten. Erst nach einer Mitteilung über das Ergebnis der erwähnten diplomatischen Verhandlungen durch die preußische Regierung sollten weitere Verhandlungen zwischen der preußischen und der reichsländischen Regierung stattfinden.

Infolge dieser Anfrage hat Luxemburg — die Regierung wie die Industriellen — Verhandlungen über die Kanalisierung der Mosel auf luxemburgischen Gebiete in die Wege geleitet, an denen sich der Verband regelmäßig beteiligte. Außerdem wurde ein ausgiebiger schriftlicher Meinungsaustausch mit dem luxemburgischen Staatsminister Eyschen, dem Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten in Luxemburg, de Waha, sowie mit den luxemburgischen Industriellen unterhalten.

Dabei handelt es sich in erster Linie um die Herstellung eines Anschlusses des luxemburgischen Berg- und Hüttenreviers an die Mosel und zwar entweder durch eine Schienen- oder durch eine Kanalverbindung.

Bis vor kurzem herschte im allgemeinen Uebereinstimmung darüber, daß der luxemburgische Industriebezirk eine bequeme und billige Verbindung mit dem Moselkanal durch eine Schleppbahn erhalten werde, die früher von Bettemburg nach Stadtbredimus und neuerdings von Bettemburg nach Wintringen geführt werden sollte, weil hier ausgedehnteres und billigeres Gelände für die Hafenanlage usw. zur Verfügung steht. Der für diesen Transportweg erforderliche Kostenaufwand war auf 12—15 Millionen Mark veranschlagt und seine Rentabilität galt für gesichert. Die Ausführbarkeit und der vorteilhafte Betrieb solcher Schleppbahnen erschien durch die in Luxemburg, Lothringen, im Saargebiet und anderwärts bereits vielfach bestehenden derartigen Bahnen hinreichend bewiesen; ob Normal- oder Schmalspur für sie zu wählen, ob sie ein- oder zweigleisig aufzuführen sind, muß besonderer Erwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorbehalten bleiben; Personenverkehr ist dagegen von vornherein auf einer solchen Bahn auszuschließen.

Seit einiger Zeit machen aber die luxemburgischen Industriellen geltend, daß die Schleppbahn für den voraussichtlich sehr starken Verkehr nicht ausreichend wäre, und daß ihnen insbesondere aus der Notwendigkeit des Umladens große Nachteile erwachsen würden; namentlich wurde auch noch betont, daß Lothringen mehr Vorteile aus der Moselkanalisierung ziehen würde, als Luxemburg und zwar deshalb, weil mehrere lothringische Werke direkt an der Mosel liegen, andere nur höchstens 13 km davon entfernt sind, während dasjenige luxemburgische Werk, nämlich Düdelingen, welches am günstigsten liegt, 30 km, Steinfort aber über 60 km von dem Ausgangspunkt der früher geplanten Schleppbahn gelegen ist. Ueberdies würden die luxemburgischen Werke nicht direkt von der Schleppbahn bedient, sondern die Güter müßten außerdem über die Wilhelm-Luxemburg- sowie über die Prinz-Heinrich-Bahn geleitet werden.

Die luxemburgischen Industriellen brachten daher zur Vermeidung dieser Nachteile ein andere Lösung in Vorschlag, nämlich die Herstellung einer Wasserverbindung von der Mosel etwa bei Remich über das luxemburgische Plateau hinweg nach Differdingen und weiter an das Netz der französischen Wasserstraßen. Die Vorarbeiten für dieses Projekt werden seit einigen Monaten durch einen von der luxemburgischen Regierung bestellten belgischen Ingenieur Pierot, und durch zwei von den luxemburgischen Industriellen beauftragte französische Wasserbausachverständige, den Oberingenieur Rigaud aus Charleville und den Ingenieur Hegly aus Besançon betrieben. Der Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten in Luxemburg, de Waha, erwiderte auf die Anfrage über den Stand der Sache am 28, August d. Js.:

„Inbetreff der Moselkanalisierung, soweit großherzoglich-luxemburgische Regierung in Betracht kommt, kann ich mitteilen, daß der von ihr bestellte Fachmann aus Belgien sich zur Zeit fleißig mit dem Studium des Projektes abgiebt. Gegenwärtig hält er sich im Großherzogtum auf, und laut mündlichem Referat, das er mir erstattet hat, bin ich berechtigt anzunehmen, daß derselbe in der Lage sein wird, die ihm übertragene Arbeit binnen Kurzem zum Abschluß bringen zu können.

Nach Aeußerungen von industrieller Seite ist bereits eine Verständigung darüber erzielt worden, wie der Kanal zweckmäßig zu ziehen sein würde, und man beschäftigt sich jetzt mit der Aufstellung eines Kostenplans, um dann an die Regierung heranzutreten und demnächst der luxemburgischen Kammer das Projekt vorzulegen. Die Ausführung des Kanals, der etwa 48 km im luxemburgischen Lande laufen und bei den für das 600t-Schiff in Aussicht genommenen Abmessungen schätzungsweise 35 Millionen Frcs. kosten würde, dürfte immerhin noch Schwierigkeiten und Zeitverluste verursachen. Zudem ist die Anlage von Lösch- und Ladevorrichtungen für den Kanal ebenso notwendig wie bei einer Anwendung einer Schleppbahn, nur wären im ersteren Falle mehrer kleine, im letzteren ein oder zwei größere Häfen herzustellen. Jede der beiden Ausführungen hat ihre Vorzüge und ihre Nachteile; bequemer für die einzelnen Werke, aber auch teurer werden die kleinen Häfen sein. In diesem Sinne hat sich der Regierungs- und Baurat Werneburg in einem auf Veranlassung des Vorstandes abgegebenen Gutachten über die Bedeutung der Moselkanalisierung für die luxemburger und lothringer Eisenindustrie ausgesprochen, das der luxemburgischen Regierung und den luxemburgischen Industriellen übermittelt worden ist. Weitere Schritte konnte der Vorstand in dieser ausschließlich luxemburgischen Angelegenheit nicht unternehmen und muß die Aufstellung eines durchführbaren Planes und die Entscheidung der luxemburgischen Regierung bzw. den luxemburgischen Interessenten überlassen.

Es liegt auf der Hand und ist bedauerlich, daß durch das Auftauchen des erörterten Projektes und dessen Prüfung die Beantwortung der an die luxemburgische Regierung gerichteten Anfrage wegen eines etwaigen Kostenbeitrages zur Moselkanalisierung hinausgeschoben und die spruchreife Vorbereitung einer im preußischen Landtage einzubringenden Vorlage verzögert wird. Dies Bedauern teilt auch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Um aber seinerseits der nach

der Resolution des Landtags ihm obliegenden Verpflichtung zur möglichsten Förderung der Mosel- und Saarkanalisierung zu genügen, hat das Ministerium auf Anregung des Verbandes sich kürzlich entschlossen, die Verhandlungen mit dem Reichslande wiederaufzunehmen und zum Abschluß zu bringen. Schon vor einigen Jahren war zwischen der preußischen und der reichsländischen Regierung ein Uebereinkommen über die demnächstige Verwaltung des Moselkanals, die Kassenführung usw. getroffen und eine Abrechnungs- und Finanzgemeinschaft, allerdings nur bezüglich des Moselkanals, vereinbart worden.

Indes hat die Verabschiedung der wasserwirtschaftlichen Vorlage und die Annahme der mehrerwähnten Resolution verschiedene neue Gesichtspunkte ergeben, welche weitere Beratungen verlangen. In erster Linie steht die Frage, wie hoch billigerweise die Anteile der drei beteiligten Staaten an den Gesamtkosten der Moselkanalisierung zu bemessen sind, um der in der Resolution ausgesprochenen Forderung nach einer ausreichenden Heranziehung aller Interessenten einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburgs gerecht zu werden.

Einen weiteren Verhandlungsgegenstand zwischen den beiden Staaten wird der Vorschlag der wirtschaftlichen Körperschaften des Saargebiets bilden, die Mosel- und Saarkanalisierung ähnlich wie den Kanal vom Rhein nach Hannover, als ein einheitliches Unternehmen und Verrechnungsobjekt zu behandeln.

Die neuerdings von dem Regierungs- und Baurat Werneburg aufgestellte, den Vorstandsmitglieder mitgeteilte Rentabilitätsberechnung der Saarkanalisierung, deren Baukosten 24 500 000 Mk. betragen würden, haben verhältnismäßig günstige Ergebnisse gehabt, namentlich insofern dabei die Wirkung der Saar als Zubringerin der Mosel in Betracht gezogen wird. Ein Wettbewerb der späteren kanalisierten Saar mit der sehr viel kürzeren Eisenbahn Diedenhofen-Völklingen ist nach Werneburgs Auffassung dann möglich, wenn der Schiffsbetrieb ein äußerst energischer ist, d. h. wenn die Liegezeit der Schiffe, die Lösch- und Ladefrist, auf das Geringstmaß abgekürzt wird. Andernfalls fällt, wie Werneburg ausführt, der Verkehr in Erz und Roheisen zwischen der Mosel- und Saarindustrie für den Wasserweg fort, bleibt vielmehr nach wie vor der Eisenbahn erhalten. Für die Rentabilität der Saarkanalisierung würde dann nur der jetzt noch unbekannte Durchgangsverkehr von Elsaß-Lothringen sowie Frankreich über die Saar nach der Mosel und der Verkehr des Saarindustriegebiets nach der Mosel und umgekehrt übrig bleiben. Werneburg betrachtet die Saar als Zuleiterin für die Mosel und rechnet die Abgabeeinnahme der von der Saar kommenden Güter für die Moselstrecke, die sie durchlaufen, der Saar zugute; er fordert ferner die Anlage genügend großer und zahlreicher Häfen, sowie Lösch- und Ladevorrichtungen und die Herstellung des Anschlusses der nicht unmittelbar an der Saar gelegenen Werke an diese, durch billige Schleppbahnen.

Die verschiedenen die Saarkanalisierung betreffenden Fragen sind in einer am 30. Oktober in Saarbrücken abgehaltenen Konferenz, an der Vertreter der wirtschaftlichen Verbände, sowie Kommissare des Ministers der öffentlichen Arbeiten u. a. teilgenommen haben, jedenfalls ihrer Lösung näher gebracht worden. Dieser Verhandlung war unter anderm eine im Ministerium ausgearbeitete Berechnung über Schiffsfrachten (Selbstkosten des Schiffstransportes) zwischen Lothringen — Saarrevier und Saarrevier — Niederrhein zu Grunde gelegt. Die Berechnung zieht für den Verkehr auf der kanalisierten Saar nur das 600t-Schiff in Betracht und zwar a) für einschiffige und b) für zweischiffige Schleusen, während Werneburg die Frachtkosten für den Schiffsbetrieb a) mit dem 600t-Schiff und zwar nur mit einem und b) mit dem jetzt auf der Saar benutzten Kanalschiff von 280 t Ladefähigkeit bestimmt und mit den heute bezahlten Eisenbahnfrachten verglichen hat. Ein solcher Vergleich ist in der Ausarbeitung des Ministeriums überhaupt nicht angestellt worden; dieses berechnet die jährlichen Betriebskosten eines 600t-Schiffes zu 9966 Mk., während Werneburg nur 7300 Mk. angenommen hat. Die Differenz zwischen den beiden Berechnungen beruht hauptsächlich darauf, daß das Ministerium einen erheblich höheren Betrag für die Tilgung des Anlagekapitals annimmt und einen Betrag von 1080 Mk. für das Jahr als Verdienst des Schiffsherrn einsetzt. Werneburg hat dagegen angenommen, daß, wie dies bei Kanalschiffen stets der Fall ist, der Schiffer gleichzeitig Eigentümer des Schiffes ist und daher dieser Betrag mit auf den Gesamtgewinn des Schiffsbetriebes im Vergleich zur Eisenbahnfracht — sog. Spannung — geworfen werden muß. Im übrigen gehen die beiden Berechnungen in ihren Ergebnissen nicht allzuweit auseinander.

(Fortsetzung folgt.)

Der masurische Schiffahrtskanal.

Nach der „Zeitschrift für Binnenschiffahrt" scheint das schon lange Jahre bestehende Prozekt der Herstellung eines Schiffahrtskanals zwischen dem masurischen Seengebiete und der Ostsee nunmehr seiner Ausführung näher gerückt zu sein. Anfang November vorigen Jahres erfolgte durch eine größere Ministerial-Kommission unter Beteiligung des Oberpräsidenten, des Landeshauptmanns, des Regierungspräsidenten und ihrer Referenten eine Bereisung der masurischen Seen, durch welche die Provinzialbehörden zu einer völligen Uebereinstimmung über die weiteren Maßregeln, damit aber auch zu einem wesentlich anderen Projekte gelangten. Bisher war nämlich beabsichtigt, durch den masurischen Kanal nicht nur eine Schiffahrtsstraße von dem masurischen Seengebiete nach Königsberg herzustellen, sondern auch gleichzeitig die an den masurischen Seen vorhandenen Wasserkräfte nutzbar zu machen und die Wasserverhältnisse in dem masurischen Seengebiete zu regulieren. Da die Ländereien an den masurischen Seen jetzt häufig an Versumpfung leiden, sollte der masurische Kanal als Regulator der Wasserstände dienen, indem die Seen an den Kanal Wasser abgeben sollten.

Die Abgabe von Wasser an den Kanal und dessen Einführung in den Pregel hatte aber auf der anderen Seite den Widerspruch der Anlieger im Gebiete des unteren Pregels und der Deime hervorgerufen, weil sie von den ihnen zugeführten Wassermengen nun ihrerseits eine Verschlechterung und Versumpfung ihrer Ländereien befürchteten. Um diesen Bedenken zu begegnen, sollte ein von dem Kanal bei Georgenfelde nach Königsberg abzweigender Triebwerkskanal das zu Kraftzwecken erforderliche Wasser unschädlich in das Frische Haff abführen.

Dies Projekt kam aber nicht zur Ausführung, trotzdem sowohl von dem Provinzial-Landtage, als auch von der Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen die Beseitigung der Bedenken der Anlieger am Pregel-Deimetale durch den Triebswerkskanal anerkannt ist.

Nach dem neuen Projekt soll der Kanal nunmehr unter Verzicht auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, infolgedessen auch auf den Triebwerkskanal und die Regulierung der Wasserstände durch den masurischen Kanal lediglich als Schiffahrtsstraße gebaut werden.

Zur Befriedigung der landwirtschaftlichen Interessen sollen nunmehr Stauwerke im Muckersee und im Goldapersee angelegt werden, welche je eine regulierbare Wassermenge von rund 50 Millionen Kubikmeter Wasser fassen können und ermöglichen, in nassen Jahreszeiten entsprechende Wassermengen zurückzuhalten, in trockenen Jahreszeiten den Wassermangel durch Abgabe der aufgespeicherten Vorräte zur Regulierung der Wasserstände in den masurischen Seen und in den von ihnen abhängigen Wasserläufen auszugleichen.

Hierdurch wird es ermöglicht, auf die Ableitung von Wasser durch den masurischen Schiffartskanal zu verzichten und ihn so zu gestalten, daß er als Schiffahrtsstraße erhalten bleibt, aber durch anderweitige Einrichtungen der Schleusen fließendes Wasser in die Alle und in den Pregel nicht abführt. Endlich ist geplant, die Wasserhaltung des Roschsees durch Anlage einer Schleuse im Jeglinnerkanal zu regulieren, sowie durch entsprechende Räumung des Pissecksflusses die Voraussetzung eines geregelten Wasserabflusses nach Süden sicherzustellen.

Der Wert des Kanals kann später aber durch Nutzbarmachung der Wasserkäfte noch eine bedeutende Steigerung erfahren, was auch nach dem neuen Projekt durch die Anlegung der erwähnten Staubecken möglich ist.

Jedenfalls kann die Provinz Ostpreußen den festen Entschluß der Königlichen Staatsregierung, ihre wirtschaftliche Hebung durch die Herstellung dieser Schiffahrtsstraße zu bewirken, nur mit Freude begrüßen. (Z. L.)

Wasserrecht.

Begründung zum Entwurf eines Wassergesetzes für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung.)

Hinsichtlich der Salzquellen, der durch den Erzbergbau erschrotenen Wässer und der Wässer der bei dem Erzbergbau bestehenden Revieranstalten ist es ebenfalls bei dem bisherigen Rechte (vergl. z. B. Allgemeines Berggesetz vom 16. Juni 1868 §§ 5, 106 flg., 152 flg. und 183, verbundrn mit § 283 Absatz 3 des Regalbergbaugesetzes vom 22. Mai 1851) belassen worden (Entwurf § 2 a). Das Recht dieser Wässer, welches sich übrigens auch auf die Zuleitung von Revierwässern aus öffentlichen oder Privatgewässern bezieht, hängt mit den eigentümlichen Verhältnissen des Bergbaues so eng zusammen, daß seine Aufnahme in ein allgemeines Wassergesetz nur Zusammengehöriges zerreißen würde. Ein Bedürfnis nach Abänderung dieser berggesetzlichen Vorschriften ist bisher auch noch nicht hervorgetreten. Die Benutzung anderer öffentlicher Gewässer zu Bergwerkszwecken ist dagegen unter Aufhebung der übrigens auch nur als vorläufige bezeichneten Vorschriften des § 181 des Allgemeinen Berggesetzes nach dem vorliegenden Entwurfe unter die allgemeinen Regeln gestellt worden (§ 114).

Oeffentliche und private Gewässer.

Von grundlegender Bedeutung für die Ordnung des Wasserrechts ist die Entscheidung der Frage nach der rechtlichen Natur der fließenden Gewässer und deren Einteilung in öffentliche und Privatgewässer.

Die Gesetzgebungen der einzelnen Länder haben hier, wiewohl im einzelnen vielfach auseinandergehend, in der Hauptsache zwei Systeme ausgebildet. Teils werden die fließenden Gewässer, etwa wie öffentliche Straßen und Plätze, als öffentliche Sachen — Gemeingut — behandelt, teils gelten sie als privatrechtliches Zubehör der angrenzenden Grundstücke. Für gewöhnlich bestehen beide Systeme nebeneinander: die größeren (schiff- und flößbaren) Gewässer sind öffentlich, die mittleren und kleinen gehören den Anliegern. Nach dem preußischen Entwurfe von 1893 sollten die schiffbaren Ströme dem Staate, die übrigen Gewässer den Anliegern gehören, während das römische Recht und ebenso die Gesetzgebungen von Weimar, Sachsen-Meiningen, Oldenburg, Hessen und das neueste württembergische Wassergesetz sämtliche beständig frei fließende Gewässer für öffentliche Sachen erklären.

In der praktischen Ausgestaltung stehen indessen beide Systeme nicht so unvermittelt einander gegenüber. Die Behandlung der fließenden Gewässer als öffentliche Sachen kann nichts daran ändern, daß, abgesehen von besonderen Verhältnissen, der Zutritt zum Wasser ausschließlich den Anliegern zusteht; auch hindert die Oeffentlichkeit einer Sache nicht das Bestehen weitgehender subjektiver Rechte des Einzelnen und deren Rechtsschutz. Anderseits haben auch die Gesetzgebungen, die ein Privateigentum an den fließenden Gewässern grundsätzlich anerkennen, hieraus nicht die letzten Schlußfolgerungen gezogen, sondern durch eingreifende gesetzliche Beschränkungen dieses Eigentums der besonderen Natur des fließenden Wassers und dem Bedürfnisse, es weiteren Kreisen der Bevölkerung dienstbar zu machen, Rechnung getragen. So muß sich der Eigentümer eines Wasserlaufs nach dem preußischen Entwurf dessen Gemeingebrauch auch seitens derer, die Ufergrundstücke nicht besitzen, gefallen lassen (§ 59); er darf das fließende Wasser nicht so benutzen oder verändern, daß das zu Trinken von Menschen und Vieh oder zu Haushaltungszwecken unentbehrliche Wasser diesem Bedarfe entzogen, oder ein sonstiges öffentliches Interesse, insbesondere das der Schiffahrt, der Flößerei, des Hochwasserschutzes der Reinhaltung der Gewässer und der Heilquellen gefährdet ist (§ 38); er darf den Mitgebrauch der übrigen Eigentümer nicht beeinträchtigen (§ 65); er hat, wenn das Wasser nicht für die Bedürfnisse aller Berechtigten ausreicht, eine Beschränkung der Ausübung seines Bezugsrechtes durch die Behörden zu dulden (§ 41); er muß sich die Verleihung eines Rechts zur Benutzung seines Wasserlaufs an Dritte bedingungsweise gefallen lassen (§ 71); eine über die Grenzen des Gemeingebrauchs hinausgehende Benutzung des Wassers zur Ableitung von Abwässern, wenn dadurch zum Nachteile anderer Beteiligter der Wasserstand erhöht, das Wasser verunreinigt oder die Unterhaltung des Wasserlaufs erschwert wird, steht ihm nur mit Genehmigung der Behörde frei (§ 52). Ferner ist die Errichtung von Stauanlagen für Wassertrinkwerke durch die Gewerbeordnung auch für die Eigentümer eines Wasserlaufs an die Genehmigung der Behörde gebunden.

Man sieht, es bleibt auch bei der grundsätzlichen Anerkennung eines Privateigentums der Anlieger an den fließenden Gewässern von dem, was das Wesen des Eigentums ausmacht, der vollen und ausschließlichen Herrschaft über die Sache oder, wie es das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, ausdrückt, dem Rechte, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und Andere von jeder Einwirkung auszuschließen, nicht viel übrig.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist jedenfalls derjenigen Auffassung der Vorzug zu geben, die das fließende Wasser als Gemeingut erklärt und die Regelung seiner Benutzung der öffentlichen Gewalt unterstellt.

Das Wasser ist eines der wichtigsten Elemente der Wohlfahrt und der Entwicklung der gesamten menschlichen Gesellschaft. Ebenso heilsam und nützlich aber wie es bei richtiger Benutzung für den Einzelnen und die Allgemeinheit sein kann, ebenso schädlich und verderbenbringend kann es wirken, wenn die zu seiner Abwehr nötigen Vorkehrungen unterlassen oder vernachlässigt werden. Die Volkswirtschaft und das Gemeinwohl fordern daher ebensosehr eine möglichst allgemeine Verwertung des Wasserschatzes, der nährenden und befruchtenden, treibenden und tragenden Kraft des Elementes, wie eine nicht bloß dem Einzelnen, sondern der Gesamtheit der Anliger zugute kommende Handhabung des Wasserschutzes. Beides zugleich würde aber trotz den großen Forschritten der Technik nicht zu erreichen sein, wenn die ausschließliche Benutzung des Wassers denjenigen, die infolge ihrer zufälligen Anliegerschaft die erleichterte Nutzungsmöglichkeit voraushaben, rechtlich zugewiesen würde. Denn es ist kaum irgend ein weitergehender Gebrauch des fließenden Wassers in seiner Wirkung auf den Machtkreis des Einzelnen beschränkt; Wasserverunreinigung, Stauanlagen, Wasser- Ab- und -Zuleitung, Veränderung des Flußbettes, Anlandungsanstalten wirken meist weit nach oben oder unten auf den Wasserlauf ein, wie auch die sonstigen Verhältnisse der fließenden Gewässer, ihr Querschnitt, der Zustand ihrer Ufer, die Gestaltung des Hochwasserbettes, unter Umständen die Interessen ganzer Landstriche sehr

empfindlich berühren.*) Diese starke Beteiligung der öffentlichen Interessen bei den meisten Verhältnissen der fließenden Gewässer hat daher auch in den Gesetzgebungen, die den Anliegern das Privateigentum an den Wasserläufen zuerkennen, zu den erwähnten eingreifenden gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen geführt. Aber erst die Behandlung aller fließenden Gewässer als öffentliche Sachen würde für die Wahrung der öffentlichen Interessen den wünschenswerten Spielraum geben und eine den Forderungen der Volkswirtschaft allseits entsprechende Ausnutzung des Wasserschatzes ermöglichen. Nur auf diesem Wege läßt sich, wie in neuerer Zeit immer mehr erkannt worden ist, den erhöhten Ansprüchen der Landwirtschaft und der Industrie gleichzeitig gerecht werden und eine Vereinigung der sich gerade auf diesem Gebiete widerstreitenden Interessen erreichen. Als weiterer Vorzug dieses Prinzips aber ergibt sich eine wesentlich klarere und einfachere Gestaltung der gesamten Rechtsverhältnisse am fließenden Wasser und eine leichtere Lösung der manigfaltigen und nie ganz zu beseitigenden Wasserrechtsstreitigkeiten, wozu besonders auch der Umstand beitragen würde, daß durch deren grundsätzliche Unterstellung unter das öffentliche Recht bei den Entschließungen und Entscheidungen in Wasserrechtssachen das sonst unvermeidliche Nebeneinandergreifen von gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit wesentlich eingeschränkt wird.

Diese Gesichtspunkte sind besonders auch bei der Beratung des württembergischen Wassergesetzes, das auf dem Prinzipe der Oeffentlichkeit aller regelmäßig frei fließenden Gewässer aufgebaut ist, in Erwägung gekommen und als durchschlagend anerkannt worden (vergl. den Bericht der württembergischen Wasserrechtskommission vom 28. April 1898 — Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten 1895/98, Beilage 286 — und Begründung der Regierungsvorlage vom 17. April 1895 und vom 18. März 1899 S. 128 flg. beziehentlich 751 flg).

Sie sind auch bereits für den sächsischen Entwurf von 1845 maßgebend gewesen, in dessen Begründung (S. 46 flg. der Ausgabe von Meinhold & Söhne) ausgeführt wird:

> „Man mag nun die Einteilung der fließenden Gewässer in öffentliche und Privatflüsse mit ihren rechtlichen Wirkungen bestehen lassen oder man mag irgend einen anderen Unterschied der rechtlichen Beurteilung der einschlagenden Verhältnisse annehmen, immer werden sich die an sich als vorhanden gedachten Befugnisse der Einzelnen an den fließenden Wässern einander durchkreuzen und ein Zuvorkommen des Einen vor dem Andern nicht zu lösende Differenzen verursachen, wodurch der Nutzen der Beteiligten geschmälert oder ganz aufgehoben wird, der Wert aber, welcher für den Nationalreichtum in dem Besitze von mehr oder minder reichen Rinnsalen liegt, zuletzt ohne ersprießliche Folgen bleibt oder sich auf nichts zurückführt. Denn die Wasserbenutzung, welche mehr oder minder der Willkür der einzelnen Uferbesitzer überlassen bleibt, also eine dem Zufalle anheimfallende Verteilung der Wasserkraft ist, tritt dem Haupterfordernis aller rationellen und daher dem Ganzen wie dem Einzelnen zuträglichen Verteilung zerstörend entgegen. Dieses Haupterfordernis besteht aber in der Möglichkeit, die durch das Gesetz zu lösende Aufgabe der besseren Wasserverwendung unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen, und jene Möglichkeit kann wiederum nicht gedacht werden, ohne die strömenden und fließenden Wässer jedesmal als ein Ganzes zu betrachten und so bei der Verteilung durch ein richtig organisiertes, dem Wesen der Stromkraft entsprechendes Verfahren den größten Vorteil aus den vorhandenen Wasserkräften zu ziehen. Nimmt man an, daß das Eigentum oder der Bereich der uferanliegenden Grundstücke sich irgendwie auf die fließenden Wässer, die man ebendeshalb Privatflüsse nennt, erstrecke, so wird hiermit in den meisten Fällen nichts als ein unfruchtbarer Rechtsbegriff ohne irgend eine selbst für den Eigentümer ersprießliche Folge entstehen. Die Konkurrenz aller wird notwendig die möglichen Vorteile aufheben und aus einer Freiheit des Eigentums muß die Vernichtung jeder Wirkung des letzteren sich ergeben."

Und ferner ebenda:

> „Jeder besondere Gebrauch, welcher die natürlichen Verhältnisse des Wasserlaufs oder die Eigenschaft des Wassers ändert und beziehentlich verdirbt, greift möglicherweise in die Sphäre an sich Gleichberechtigter ein, und jemehr die Vorteile erkannt werden, welche die Benutzung der Wasserkraft gewährt, desto häufiger muß dieses geschehen. Es ist daher unmöglich, Modifikationen und Einschränkungen bei denjenigen Gebrauchsarten zu vermeiden, welche in irgend einer Weise den Lauf oder die Eigenschaften des Wassers ändern. In diese Kategorie fallen alle solche, welche besondere Vorrichtungen voraussetzen oder durch Beimischung fremdartiger Gegenstände die ursprüngliche Eigenschaft des Wassers verderben. Jene Einschränkungen aber müssen von allgemeineren, höheren Gesichtspunkten aus beurteilt werden und es muß einen Dritten inmitten der einzelnen Privatinteressen geben, welcher diese Regulierung übernimmt. Dies kann kein Anderer sein als der Staat. Ist dies die einzige Möglichkeit, den Wasserschatz des Landes auszubeuten, den Ansprüchen der Beteiligten zu genügen und dadurch das gegenseitige Unmöglichmachen eines zweckmäßigen Gebrauchs unter den Jeteressenten zu vermeiden, so stellt sich der in §§ 1 und 2 ausgesprochene Grundsatz als ein von der Natur der Sache gegebenes Postulat dar.

> Durch diesen Grundsatz wird keineswegs das fließende Wasser in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes als Regal erklärt, und insofern weicht die Disposition von den älteren lombardischen Gesetzen und auch von denjenigen neueren Legislationen ab, welche fiskalische Rechte damit verbanden, vielmehr erscheint der Staat einem durch Kompromiß erwählten Schiedsmann ähnlich, der über die Erhaltung des Ganzen bei Berücksichtigung des Einzeln und bei Beurteilung der Sonderinteressen wachend, eine wahre Benutzung erst möchlich macht. Auf der Basis staatswirtschaftlicher Grundsätze soll der Staat die verschiedenen Interessen ausgleichen. Eine solche Befugnis entspricht den wesentlichsten Hoheitsrechten des Staates und es ist von keinem Eigentum des letzteren an den fließenden Wässern die Rede, wohl aber von der Pflicht, ein allgemeines Gut für alle zu erhalten, welche dasselbe mit wahrem Vorteil für das Ganze zu gebrauchen imstande sind. Ein modifizierter, aber darum innerhalb dieser Modifikationen freier sich bewegender Gebrauch wird stets einem Privateigentum vorzuziehen sein, welches theoretisch nicht begründet ist und praktisch nie mit Konsequenz ausgeführt werden kann, ohne die größte Willkür vorauszusetzen oder in sich selbst nutzlos zu werden."

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die neuere deutsche Rechtswissenschaft.

Mit Nachdruck vertritt ihn bereits Baron in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 261 flg., Bd. 2 S. 51 flg.

*) Siehe hierzu Loening, Deutsches Verwaltungsrecht S. 374: „Der einzelne, der seinen Grund und Boden von den schädlichen Wirkungen des Wassers zu befreien sucht, wie derjenige, der die in dem Wasser liegende Kraft sich nutzbar macht, sie können dies nicht ohne das ganze Wassergebiet in eine bald größere, bald geringere Mitleidenschaft zu ziehen. Aus diesem Abhängigkeitsverhältnis entspringt eine Interessengemeinschaft und ein Interessengegensatz aller Grundbesitzer eines Wassergebiets, welche in dem Rechte ihre Norm und ihre Abgrenzung finden müssen."

Gerber, Deutsches Privatrecht 9. Aufl S. 149, sagt:

„Das der heutigen Rechtsanschauung entspringende Prinzip ist dies: Der Fluß ist ein höheres Naturgeschenk, das allen, deren Grundstücke er berührt, gleichmäßig zukommen soll; daher soll der Einzelne keine Disposition darüber haben, welche über seinen mit den nachweisbaren und begründeten Interessen vereinbarlichen Genuß hinausgeht. Aus dieser Gemeinschaftlichkeit der Interessen vieler ergiebt sich eine Reihe natürlicher Beschränkungen, deren nähere Feststellung eine Hauptaufgabe der neueren Wassergesetze gewesen ist."

Baumert sagt in seinem an den Sonderausschuß der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für Wasserrecht erstatteten Berichte über den Entwurf eines preußischen Wassergesetzes S. 18 zu § 9:

„Ein Wasserlauf ohne Wasser ist doch keine Wasserlauf, und Eigentum an einem Wasserlauf ohne das Wasser ist nimmermehr ein Eigentum an einem Wasserlaufe, sondern höchstens ein Eigentum an einem Wasserbette.

Wäre der Entwurf davon ausgegangen, daß bei den Wasserläufen die Wasserwelle die Hauptsache sei, so wäre er auch nicht zu einem Eigentum an den Wasserläufen gelangt. Er würde vielmehr dann dazu gelangt sein, den Wasserlauf als in niemandes Eigentum stehend allgemein hinzustellen, d. h. er würde sich dem Grundsatze des französischen Rechts angeschlossen haben, nach welchem die Flußläufe öffentlich sind und die Anlieger kein Eigentum, sondern nur Nutzungsrechte an den Flüssen haben . . .

Es ist zu bedauern, daß der Entwurf von der römisch-rechtlichen Auffassung des Privateigentums sich selbst jetzt zu einer Zeit nicht loszuringen vermag, in welcher sich nachgerade die Ueberzeugung immer mehr Bahn bricht, daß der strenge römisch-rechtliche Eigentumsbegriff an den Grundstücken geradzu unheilvoll auf unsere jetzigen wirtschaftlichen Zustände gewirkt hat und noch wirkt."

Baumert bemerkt weiter: eine Verleihung von Wasserrechten, wie sie der preußische Entwurf statuiere, sei eigentlich undenkbar bei einem Privateigentum an Flüssen; es werde sich denn auch mit Naturnotwendigkeit die Auffassung von der Oeffentlichkeit der Gewässer immer mehr Bahn brechen.

Ebenso verwirft Brunner (Verhandlungen des Deutschen Juristentages zu Bremen 1895 Bd. 2 S. 116 flg.) das Eigentum des Anliegers am Wasserlaufe als das Ergebnis einer unglücklichen juristischen Konstruktion, als einen unhaltbaren juristischen Begriff:

„Das Privateigentum der Uferbesitzer solle in einem neuen Wassergesetze nicht aufrecht erhalten werden; man sei auch in neueren deutschen und ausländischen Wassergesetzen immer mehr dahin gekommen, daß man das Wasser für ein öffentliches Gut erkläre und so die Wasserkräfte möglichst allen zugänglich zu machen bestrebt sei."

Frank in seinem für den Sonderausschuß der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft erstatteten Berichte über den preußischen Entwurf (S. 1) spricht sich ganz in gleichem Sinne aus wie Baumert:

„Der preußische Entwurf schafft im Gegensatz zu dem in einem großen Teile der Monarchie geltenden Rechte ein Privateigentum am Wasser, aber ein Eigentum ganz eigener Art, indem er durch andere Bestimmungen dieses Eigentum aller wesentlichen Merkmale des Eigentums, ja seines eigentlichen Wesens entkleidet . .

Es ist auch eine mit den natürlichen Verhältnissen in Widerspruch stehende Fiktion, wenn man zwischen fließender Welle und stehender Wassersäule unterscheidet und nun auf diesen abstrakten Vorstellungen, denen in der Natur nichts Reales entspricht und die daher für die Praxis absolut unbrauchbar sind, juristische Begriffe aufbaut."

Auch Niebering hat in seinem Buche „Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate" (2. Aufl. 1889, bearbeitet von Frank) S. 2 und 56 den gleichen Standpunkt eingenommen. Er bedauert, daß man noch nicht zur Beseitigung des Privateigentums an den Gewässern gelangt sei, nicht den Mut gehabt habe, den Grundsatz: einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeischaftlichen Wohles, wenn zwischen beiden ein Widerspruch eintritt, nachstehen, zum vollen Ausdruck zu bringen. Denn bei den Gewässern verliere der strenge Begriff des Eigentums seine Anwendung.

Endlich sprechen sich in gleichem Sinne auch die Motive zu dem von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft ausgearbeiteten Entwurf eines deutschen Wassergesetzes (zu § 49) aus:

„Das Bedürfnis, das Eigentum am Wasser besonders zu regeln oder gar zu sagen, welche Gewässer Privateigentum seien, liege nicht vor; jeder Versuch, dies allgemein zu tun, könne zu einer Verdunkelung klarer Rechtsbegriffe führen. Bei dem vorliegenden Entwurfe sei durchweg an dem Grundsatze festgehalten worden, daß das Wasser als Gemeingut anzusehen sei, solange es nicht durch völlige Okkupation (Einschließen in feste Behälter, Leitungen usw.) in das Privateigentum übergetreten sei, und daß es wieder Gemeingut werde, sobald es aus dem einschließenden Behälter austrete und damit der unmittelbaren Verfügung des Einzelnen sich entziehe."

Zu der Einteilung der fließenden Gewässer im österreichischen Wasserrechtsgesetze vom 30. Mai 1869 — welches übrigens bei den fließenden Gewässern in erster Linie die Rechtsvermutung für öffentliches Gut und erst in zweiter Linie die der Zugehörigkeit zu den Ufergrundstücken aufstellt — sagt der hervorragendste Schriftsteller über österreichisches Wasserrecht, Peyrer, in seinem Werke „Das österreichische Wasserrecht" (2. Aufl. 1898) S. 111 flg.:

„So gewiß auch durch diese Einteilung die Eigentumsfrage gelöst werden sollte, und zwar in dem Sinne, daß die öffentlichen Gewässer ein Eigentum des Staates in der Form des öffentlichen Gutes, die Privatgewässer dagegen ein Eigentum der Privaten bilden, so mißlich erscheint es, auf die beiden Teilungsglieder, öffentliche Gewässer und Privatgewässer, den Begriff des Eigentums im Sinne des bürgerlichen Rechts in allen seinen Konsequenzen anzuwenden.

Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Eigentümer bei Sachen, welche ihm zugehören und sein Eigentum heißen, mit der Substanz und den Nutzungen nach Willkür schalten und jeden Anderen davon ausschließen; er kann seine Sache nach Willkür benutzen oder unbenutzt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Teil auf Andere übertragen oder unbedingt sich derselben begeben, d. h. sie verlassen. In der Anwendung auf die Gewässer verschwinden jedoch die im bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Merkmale des Eigentums und die anscheinend so tief gezogenen Unterschiede zwischen den öffentlichen und Privatgewässern fast ganz, und diese Begriffe nehmen hier eine ganz andere Bedeutung an als jene, welche das bürgerliche Recht mit dem Eigentumsbegriffe verbindet . . .

Von der Zeit an, als die Staatsgewalt anfängt, ihre Aufgabe nicht mehr in bloßem Rechtsschutze zu finden, sondern darin, das öffentliche Wohl zu fördern, als die Verwaltung sich entwickelt und ihren Wirkungskreis auf die Gewässer ausdehnt, wird allmählich dieser Wirkungskreis der Einteilungsgrund der Gewässer in

öffentliche und Privatgewässer. An die Stelle des Regalitätsrechts, als des Rechts auf ein fiskalisches Einkommen, erhebt sich das Hoheitsrecht des Staates, d. i. das Recht des Staates, zur Förderung des öffentlichen Wohles Verfügungen über die Gewässer zu treffen . . .

Mit der fortschreitenden Kulturentwicklung muß die staatliche Einwirkung auf die Gewässer, um deren nutzbringende Verwendung zu fördern und ihre schädlichen Wirkungen zu beseitigen, eine stärkere werden; daher verschwinden, zumal bei den fließenden Gewässern, die Eigentumsbefugnisse der Privaten mehr und mehr und nehmen den Charakter bestimmter, genau abgegrenzter Nutzungsrechte an, daher die fortschreitende Wissenschaft schon vor längerer Zeit den Begriff des Eigentumsrechts auf fließendes Wasser nicht mehr anwendete und die Unterordnung des letzteren unter den Eigentumsbegriff aufgegeben hat. Die moderne Rechtsentwicklung hat auch die Lehre vom Staatseigentum an den öffentlichen Flüssen, das Wort in privatrechtlichem Sinne genommen, verworfen" . . .

Ferner derselbe S. 115 flg.:

„Die neuere Rechtswissenschaft hat unter dem Einflusse der durch das Verständnis der Volkswirtschaft bedingten Rechtsgrundsätze fast allenthalben den Standpunkt des Privateigentums an fließenden Gewässern verlassen und bemüht sich, auch auf diesem Gebiete die volkswirtschaftlichen Begriffe als Rechtsbegriffe nachzuweisen und zur Geltung zu bringen. So kommt es, daß gegenüber der in verschiedenen neueren Gesetzen vorkommenden Unterscheidung von öffentlichen und Privatgewässern die geachtetsten Rechtslehrer sich dagegen aussprechen, aus einer solchen Unterscheidung die Begründung des Eigentums in juristischem Sinne, hier des Staates am öffentlichen Gute, dort der Privaten an Privatflüssen und Bächen, abzuleiten."

Kleinere Mitteilungen.

Zur Wald- und Wasserfrage.

Auf dem letzten internationalen Schiffahrtskongresse in Mailand kam auch „der Einfluß der Zerstörung der Wälder und die Trockenlegung der Sümpfe auf den Lauf und die Wasserverhältnisse der Flüsse" zur Verhandlung.

Der Kongreß faßte in dieser wichtigen Frage dem Sinne nach folgende Beschlüsse bezw. äußerte folgende Wünsche, wobei mir einem Berichte des k. k. Baurats J. Riedel in der „Oest. F. u. J.-Ztg." folgen:

I. Angesichts der Uebereinstimmung der Meinung hinsichtlich des wohltuenden Einflusses der Wälder auf die Befestigung des Bodens, die Bildung und Aufrechterhaltung der Quellen und das Regime der Flüsse bei Niedrig- und Mittelwasser, spricht der Kongreß seinen Wunsch dahin aus, das jeder Staat, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, das Recht des Privaten, die Wälder auf geeignetem Gelände auszuroden, durch klare und strenge Gesetze regeln, und das die Staaten selbst auf eigene Kosten die allmähliche Wiederbewaldung aller entwaldeten Gegenden vornehme, wobei die Arbeit des Ingenieurs mit der des Forstkundigen Hand in Hand zu gehen habe.

II. Angesichts der Meinungsverschiedenheiten betreffend den Einfluß der Wälder auf das Klima und Grundwasser, sowie auf die Bildung gewöhnlicher und exzessiver Hochwasser spricht der Kongreß seinen Wunsch dahin aus, daß hinsichtlich dieser Fragen systematische Beobachtungen in großem Maßstabe aufgestellt werden, und daß den Ergebnissen derselben die weitgehendste Oeffentlichkeit gegeben werde.

III. Angesichts der allgemeinen Wichtigkeit, die solche Forschungen der Bodenkultur bieten, ferner in Anbetracht der internationalen Streitigkeiten, welche in dieser Beziehung dadurch entstehen können, daß, wie bekannt, fast jeder große Fluß Europas zwei oder drei verschiedene Staaten berührt; endlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß derlei Forschungen für die Statistik nur dann von besonderem Werte sind, wenn ihnen die größte Oeffentlichkeit und Einheit gegeben sind, spricht der Kongreß ebenfalls seinen Wunsch dahin aus, das diese Forscherarbeiten so weit als möglich von dem internationalen Bodenkultur-Kongresse, welcher vor kurzem in Rom gegründet wurde, geleitet werden. C. B.

* * *

Ausbau der Außenweser. Die Bürgerschaft Bremens hat einstimmig weitere sechs Millionen für den Ausbau der Außenweser genehmigt. Der weitere Ausbau der Außenweser für Rechnung der drei Uferstaaten Preußen, Oldenburg und Bremen ist am 16. d. M. in der Bremer Bürgerschaft zur Verhandlung gekommen. Die Regierungen der drei Staaten haben einen neuen Vertrag über die Bereitstellung weiterer sechs Millionen Mark abgeschlossen, eine Tatsache, die bereits bekannt ist. Der Senat hat der Bürgerschaft eine ausführliche Begründung zugesandt, die das allgemeine Interesse auch weiterer Kreise beanspruchen darf. Das Fahrmasser der Außenweser 27 Kilometer seewärts von Bremerhaven an einer Stelle, wo der die Wesermündung bildende Busen bereits 35 km breit ist, ist bedroht. Von Schiffsbord aus ist bereits ringsum kein Land mehr zu sehen. Der Laie glaubt, er sei hier schon „in See". In Wahrheit befindet man sich hier zwischen Sandbänken, die zur Flutzeit mit Wasser bedeckt sind, zur Ebbezeit jedoch trocken laufen. Bei stürmischer See steht hier in den Hochwasserstunden eine schwere Brandung, die die Grenzen der Sandbänke leicht verschiebt. Alles würde versanden, wenn nicht nach dem Hochwasser aus der Weser her der beständige Ebbestrom wieder einsetzte und dadurch eine Rinne offenhielte. Diese Rinne müßte bei Niedrigwasser eigentlich 10, bei Hochwasser 13 m tief sein. Das ist sie auch, wenn der Strom einheitlich durch die eine Rinne geht. Nun zeigt er aber seit 1890 Neigung, sich zu spalten und rechts durch die Sandbänke einen besonderen Arm abzusenden. Infolgedessen schwächt sich die Kraft des Stromes im Hauptarm, und es treten dort Versandungen ein. 1891 betrug die Tiefe bei Niedrigwasser noch 8 m, was noch leidlich ausreichte. 1893 hatte sie sich unheimlicherweise auf 6,5 m verringert. Die drei Uferstaaten bestimmten die von den auf dem Weserhandel ruhenden Schiffahrtsabgaben einkommenden Gelder, um durch Bremen Korrektionsarbeiten ausführen zu lassen. Durch Dämme aus Faschinenmaterial suchte man die Stromspaltung zu verhindern. Das ist auch zum guten Teil gelungen. Die geringste Tiefe beträgt wieder 8,5 m. Aber von Sicherheit ist man noch weit entfernt, denn die Brandung bedroht immer wieder die Dämme. Es muß sich erst wieder eine breite, flache, geschlossene Sandbank bilden. Bewilligt sind bis jetzt 13 Millionen Mark, die sämtlich vom bremischen Staat vorgeschossen sind, von denen er bis jetzt 5½ aus den Abgaben zurückerhalten hat. Jetzt kommen wieder 6 Millionen hinzu, gleichfalls von Bremen vorzuschießen. Die Gesamtkosten sind also auf die kolossale Summe von 19 Millionen Mark angeschlagen (V. Z.) (Tiefbau.)

* * *

Empfehlenswerte Bücher.

Meyers Kleines Konversations-Lexikon. Siebente, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 130,000 Artikel und Nachweise auf über 6000 Seiten Text mit etwa 520 Illustrationstafeln (darunter 56 Farbendrucktafeln und 110 Karten und Pläne) und etwa 100 Textbeilagen. 6 Bände in Halbleder gebunden zu je 12 Mark. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.)

Aus Meyers Kleinem Konversations-Lexikon in drei Bän-

den soll ein respektabler Sechsbänder werden, ein Werk, das nicht etwa ein Auszug aus dem „Großen Meyer", sondern ein von Grund aus neugeschaffenes, mit einer Fülle neuer Karten und Bildertafeln ausgestattetes Lexikon ist, dem mehr als 150 namhafte Mitarbeiter ihre Kräfte widmen. Der soeben erschienene, vornehm gebundene erste Band zeigt, daß dieses Werk mehr als zwei- oder dreibändige Konversations-Lexika geeignet ist, auf alle Fragen des täglichen Lebens, der Kunst und Wissenschaft, der Industrie und Technik eine zuverlässige, jedem verständige Antwort zu geben. In den knapp und doch erschöpfend abgefaßten, mit gut ausgewählten Literaturangaben versehenen Artikeln besitzt namentlich auch der politisch interessierte Leser eine wahre Fundgrube streng objektiver Belehrung. An erster Stelle verdienen hier die historischen und geographischen Artikel Erwähnung. Der Umstand, daß vier Erdteile mit dem Buchstaben A beginnen, ist daran schuld, daß sich in diesem Bande die vortrefflich zusammengefaßten und gut stilisierten Artikel „Afrika", „Amerika", „Asien" und „Australien" mit den zugehörigen Karten, den neugeschaffenen Wirtschaftskärtchen und den glänzend ausgeführten Bildertafeln vereint finden. Die neuen Tafeln, auf denen die afrikanischen, amerikanischen, asiatischen australischen und melanesischen Völker in ihren charakteristischen Vertretern dargestellt sind, beweisen wieder, mit welcher Sorgfalt und mit welchem Geschmack der illustrative Teil des Werkes zusammengestellt und ausgeführt worden ist. Neben den vier Erdteilen finden wir noch eine große Zahl geographischer Artikel, die sämtlich durch einen trefflichen historischen Ueberblick über das betreffende Land vervollständigt sind: so unter anderen „Aegypten" mit der neuen Karte Nordostafrika, „Arabien", „Argentinien", „Brasilien" mit der neuen Karte Obstbrasilien, und „Belgien", oder „Anhalt", „Brandenburg", „Braunschweig", „Bayern" und „Bremen". Alle Großstädte Deutschlands und des Auslands (Amsterdam, Berlin, Budapest, Breslau) sind mit vortrefflichen, bis auf den heutigen Tag vervollständigten Plänen versehen. Mit besonderem Geschick sind politische und soziale Probleme behandelt, wie Agrarkrisis, Agrarfrage, Anarchismus und Antisemiten, Arbeiterfrage, Arbeitszeit, Aristokratie und Armenwesen; die neuesten Forschungen und Ereignisse sind dabei überall berücksichtigt. Jeder der zu diesem wahrhaft modernen Werke greift, wird volle Befriedigung finden. Der verhältnismäßig geringe Preis wird mit dazu beitragen, daß dieses Werk einen Siegeszug durch alle Länder der deutschen Zunge antreten wird.

* * *

Kulturtechnischer Wasserbau. Von Adolf Friedrich, k. k. Hofrat, o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien. Zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage. 488 Textabbildungen, 22 Tafeln.

Berlin, 1907; Paul Parey. Preis 18. M.

Dem soeben erschienenen ersten Bande der zweiten Auflage des weitverbreiteten Friedrichschen Werkes wird der abschließende zweite Band Frühjahr 1907 folgen. Jeder Band ist einzeln käuflich.

Der Verfasser bietet auf Grund seiner überaus reichen praktischen Erfahrungen ein Werk, das sich sowohl für den praktischen Kulturingenieur als passendes Handbuch, wie auch für den Studierenden als leichtfaßliches Lehrbuch eignet. Die zahlreichen Abbildungen, sowie die vortrefflich gezeichneten Karten und Pläne tragen sehr zur Erleichterung des Verständnisses bei.

Wir empfehlen unseren Lesern das Werk aufs wärmste, zumal der Preis im Verhältnis zu dem großen Umfang des Werkes als ein sehr mäßiger zu bezeichnen ist.

Billig und gut liefert die Bremer Zig.-Fab. Gibon und Steinmetz Bremen, welche der heutigen Gesamtauflage ihren Prospekt beilegt. Gen. Firma erfreut sich infolge ihrer streng reelen und vorzüglichen Lieferungen eines sehr guten Rufes im In- und Auslande, ein Bezug von derselben kann daher empfohlen werden, der für den Besteller ohne jedes Risico ist.

Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 13. bis 26. Januar 1907.

Jan.	Bevertalsperre.					Lingesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren-Inhalt in Tausend. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdunstet in Tausend. cbm	Sperren-Abfluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Niederschläge mm	Sperren-Inhalt rund in Tausend. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdunstet in Tausend. cbm	Sperren-Abfluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Niederschläge mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitsstund. am Tage Seklit.	Ausgleich des Beckens in Seklit.	
13.	2300	—	142700	232700	—	2070	—	7000	82000	3,8	25550	—	
14.	2390	—	142700	232700	4,5	2150	—	8000	88000	1,0	23900	—	
15.	2425	—	142700	177700	2,0	2230	—	8000	88000	—	16800	—	
16.	2435	—	142700	152700	—	2295	—	8000	73000	—	12800	—	
17.	2410	—	142700	117700	—	2340	—	8000	53000	—	9900	—	
18.	2400	—	123900	113900	—	2375	—	8000	43000	—	9000	—	
19.	2390	—	86200	76200	—	2400	—	8000	33000	0,2	9000	—	
20.	2390	—	75800	75800	—	2420	—	8000	28000	—	5600	—	
21.	2390	—	55100	55100	3,4	2435	—	8000	23000	4,0	9000	1300	
22.	2400	—	55100	65100	1,7	2450	—	8000	23000	2,3	9000	2000	
23.	2380	20	55100	35100	—	2460	—	8000	18000	—	6000	1800	
24.	2360	20	55100	35100	—	2465	—	8000	13000	—	5500	1800	
25.	2300	60	99400	39400	—	2470	—	8000	13000	—	6000	1600	
26.	2260	40	84300	44300	1,8	2475	—	8000	13000	1,8	6500	2000	
			1403500	1453500	13,4			111000	591000	13,1		10500 = 420000 cbm.	

Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Bevertalsperre 13,4 mm = 300160 cbm. b. Lingesetalsperre 13,1 mm = 120520 cbm.